

# RS Vwgh 2002/9/18 98/17/0310

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/01 Handelsrecht

## Norm

HGB §17 Abs1;

HGB §17 Abs2;

VwGG §21;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wird eine Beschwerde unter einem Firmennamen eingebracht, in dem Vorname und Zuname einer physischen Person enthalten sind, ist in Fällen wie dem vorliegenden die Zurechnung zu jener natürlichen Person möglich, die ihr Geschäft unter dieser Firma führt (vgl. für die Frage der Zurechnung einer Berufung das Erkenntnis vom 21. September 1993, 93/14/0119, und das Erkenntnis vom 27. April 1993, 92/04/0284). Es kann nicht unterstellt werden, dass die Erhebung der Beschwerde durch ein Gebilde beabsichtigt war, dessen Beschwerde von vornherein wirkungslos bleiben musste. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorliegende Beschwerde vom Beschwerdeführer eingebracht wurde und dass sie sich gegen einen wirksam an diesen Beschwerdeführer ergangenen Bescheid richtet.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998170310.X04

## Im RIS seit

20.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)